

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Nummer:

58

vom:

2023-06-28

Autor:

Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

### Steuergutschrift für Erdgas und elektrischen Strom: II Quartal 2023

Hiermit erinnern wir daran<sup>1</sup>, dass "nicht energieintensiven" Unternehmen und „nicht-großen-Gasverbrauchern“ auch für im **II Trimesters 2023** tatsächlich verbrauchten und erworbenen **Strom und/oder Erdgas** unter gewissen Bedingungen eine Steuergutschrift zusteht, die man im F24 Vordruck verrechnen kann<sup>2</sup>. **Die Steuerschlüssel zur Verrechnung wurden soeben veröffentlicht<sup>3</sup>.**

Im Punkt 3 zu diesem Rundschreiben erläutern wir wie bei dem Gas- und/oder Stromlieferanten **die Informationen zur Berechnung** der genannten Steuerguthaben angefordert werden können.

Unter Punkt 4 gehen wir auf die Gemeinsamkeiten **aller Steuerguthaben** Erdgas/Strom ein.

Hier ein kurzer Überblick zum Ausmaß Steuerguthaben und der hierfür zu verwendenden Steuerschlüssel im F24 (für nicht-Energie- bzw. nicht-„Gas“-intensive Unternehmen):

Steuerguthaben für	III Quartal 2022**	Oktober - November 2022**	Dezember 2022**	I Quartal 2023	II Quartal 2023
Elektrischen Strom	15 %	30 %	30 %	35%	10%
Fälligkeit	30.9.2023	30.9.2023	30.9.2023	31.12.2023	31.12.2023
Steuerschlüssel*	6970	6985	6995	7011	7016
Erdgas	25 %	40 %	40 %	45%	20%
Fälligkeit	30.9.2023	30.9.2023	30.9.2023	31.12.2023	31.12.2023
Steuerschlüssel*	6971	6986	6996	7013	7018

\* Bezugsjahr im Formular F24: Jahr, auf das sich das Guthaben bezieht

**\*\* nur noch verrechenbar, wenn die telematische Meldung an die Einnahmenagentur hierfür innerhalb 16.3.2023 versendet worden ist<sup>4</sup>**

- 1 Siehe bereits unsere Rundschreiben Nr. 46/2023 zu diesem Thema
- 2 Art. 4 des Gesetzesdekrets DL 34/2023 - umgewandelt durch Gesetz n. 56/20
- 3 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 10.5.2023
- 4 Siehe unser Rundschreiben 25/2023

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

## 1 **Steuergutschrift für elektrischen Strom für "nicht-energieintensive" Unternehmen - II Quartal 2023**

### 1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Das Steuerguthaben können Unternehmen beantragen<sup>5</sup>

- die **nicht** zu den "energieintensiven" Unternehmen<sup>6</sup> gehören
- und mit Stromzählern mit einer verfügbaren Leistung von **4,5 kW** oder höher ausgestattet sind.

Das Steuerguthaben beantragen können, bei Vorhandensein der anderen Voraussetzungen, auch nicht gewerbliche, privatrechtliche oder öffentliche Körperschaften für den Stromverbrauch im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit.<sup>7</sup>

### 1.2 Die zustehende Steuergutschrift

Die Steuergutschrift beträgt **10%** der Ausgaben für den Kauf der im **II Quartal 2023** effektiv verwendeten Energiekomponente die durch die entsprechenden Einkaufsrechnungen belegt wird. Ausgeschlossen von der Begünstigung bleibt weiterverkaufter Strom.

### 1.3 Die objektiven Voraussetzungen

Das Steuerguthaben steht zu, wenn der Preis der eingekauften Energiekomponente (siehe Punkt 1.2), berechnet auf der Grundlage des Durchschnitts für das I Quartal 2023, abzüglich etwaiger Steuern und Subventionen, einen **Anstieg** der Kosten pro kWh von **mehr als 30 %** des entsprechenden Durchschnittspreises für das gleiche Quartal des Jahres 2019 erfahren hat<sup>8</sup>.

## 2 **Steuergutschrift für ERDGAS für Unternehmen die als „nicht-große-Gasverbraucher“ eingestuft sind - für II Quartal 2023**

### 2.1 Subjektiver Geltungsbereich

Die Steuergutschrift für "nicht-große-Gasverbraucher" d.h. **Unternehmen**, die **nicht** zu den „großen Erdgasverbrauchern“<sup>9 10</sup> gehören, wurde nun auch für das II Quartal 2023 vorgesehen, um die tatsächlich anfallenden höheren Kosten für den Kauf von Erdgas teilweise auszugleichen.

Das Steuerguthaben beantragen können, bei Vorhandensein der anderen Voraussetzungen, auch nicht gewerbliche, privatrechtliche oder **öffentliche Körperschaften** für den Gasverbrauch im Rahmen ihrer **gewerblichen Tätigkeit** (für andere als thermoelektrische Energiezwecke)<sup>11</sup>.

5 Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes 197/2022 (Haushaltsgesetz 2023)

6 Die "energieintensiven" Unternehmen sind jene, die in der Verordnung „Decreto MISE“ vom 21.12.2017 genannt sind, da sie in den Sektoren tätig sind, die in der **Anlage 3** (Textilien, Papier, Glas, Keramik, Eisen und Stahl, elektronische Bauteile usw.) und **5** (Lebensmittel, Bekleidung, Arzneimittel usw.) zum EG-Leitfaden aufgelistet wurden; genannte Anlagen finden Sie unter dem folgenden Link: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN)

Für "energieintensive" Unternehmen wurde bereits ein spezifisches Steuerguthaben eingeführt, das durch das Gesetzesdekret Nr. 17/2022 eingeführt wurde und mit dem ob- genannten Gesetzesdekret DL Nr. 21/2022 soeben erhöht wurde.

7 Rundschreiben Ag. Einnahmen Nr. 39 vom 29.11.2022, Punkt 1; Rundschreiben 51/E vom 28.11.2011; Rundschreiben 14/E vom 10.11.2021, Erlass der Agentur der Einnahmen 389/2020 und 586/2022 als Interpretation von „Unternehmen“

8 Art. 4, Abs. 3 DL 34/2023 - umgewandelt durch Gesetz n. 56/2023

9 gemäß Artikel 5 der Gesetzesverordnung DL Nr. 17/2022, d.h. ein Unternehmen, gehört zu den „großen Erdgasverbrauchern“ wenn es in einem der in Anhang 1 des **Dekrets Nr. 541** des Ministers für den ökologischen Übergang vom 21. Dezember 2021 genannten **Sektoren** tätig ist (wie z.B. Herstellung von Speiseeis, Tee- und Kaffeeverarbeitung, Lederbekleidung/Arbeitskleidung/Unterwäsche, Herstellung von Schuhen usw.) **und** im ersten Kalenderquartal des Jahres 2022 eine Erdgasmenge für energetische Zwecke verbraucht hat, die **mindestens 25 %** der in Artikel 3 Absatz 1 desselben Dekrets angegebenen Erdgasmenge beträgt, wobei der Verbrauch von Erdgas für thermoelektrische Zwecke nicht berücksichtigt wird.

Hier der Link zum genannten ministeriellen **Dekrets Nr. 541** vom 21.12.2021 einschließlich Anhang::

[https://www.mite.gov.it/sites/default/files/archivio/allegati/trasparenza\\_valutazione\\_merito/dm\\_541\\_21\\_12\\_2021.pdf](https://www.mite.gov.it/sites/default/files/archivio/allegati/trasparenza_valutazione_merito/dm_541_21_12_2021.pdf)

10 gemäß Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 17 vom 1. März 2022, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 34 vom 27. April 2022 umgewandelt wurde,

11 Rundschreiben Ag. Einnahmen Nr. 39 vom 29.11.2022, Punkt 1; Rundschreiben 51/E vom 28.11.2011; Rundschreiben 14/E vom 10.11.2021, Erlass der Agentur der Einnahmen 389/2020 und 586/2022 als Interpretation von „Unternehmen“

## 2.2 Die objektiven Voraussetzungen

Um auf den genannten Steuerbonus Anrecht zu haben, muss der **Erdgaspreis**, der als Durchschnitt der von der zuständigen Behörde (*Gestore dei Mercati Energetici - GME*) veröffentlichten Referenzpreise des Infra-Tagesmarktes (MI-GAS) für das **erste** Quartal 2023 berechnet wird, um mehr als **30 %** gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis für das gleiche Quartal des Jahres 2019 gestiegen sein<sup>12</sup>.

## 2.3 Das zustehende Steuerguthaben

Die Steuergutschrift wird in Höhe von **20%** der Ausgaben für den Kauf von Erdgas anerkannt, das im II Quartal des Jahres 2023 für andere als thermoelektrische Energiezwecke verbraucht wird (ausgeschlossen von der Begünstigung bleibt weiterverkauftes Erdgas).

## 3 Anfrage der Informationen für das II Quartal 2023 durch den Kunden und Verpflichtung des Lieferanten

### 3.1.1 Verpflichtung des Lieferanten auf Verlangen des Kunden

Bekanntlich<sup>13</sup> wurde dem Lieferanten, für den Fall, dass das beitragsberechtigte Unternehmen dem Lieferanten eine Anfrage hierfür stellt und in dem Zeitraum, auf den sich der Beitrag bezieht, von demselben Lieferanten beliefert wurde (wird), von dem es im Bezugsquartal 2019 für die Berechnung des Beitrags<sup>14</sup> beliefert wurde, eine besondere Verpflichtung auferlegt, die für die **Berechnung des Beitrags** erforderlichen Daten und die Höhe des Beitrags dem Kunden mitzuteilen.

Der Lieferant (von Strom oder Gas) muss nämlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Zeitraums (also **30. August 2023** für Energieverbrauch von II Quartal 2023), für den die Steuergutschrift zusteht, dem Kunden **auf dessen ausdrückliche Anfrage** eine Mitteilung zukommen lassen, die folgende Informationen enthält:

- die Berechnung des Anstiegs (Zuwachses) der Kosten für die Energiekomponente;
- die Höhe der zustehenden Steuergutschrift.

Die zuständige Energiebehörde ARERA<sup>15</sup> legt den genauen Inhalt dieser Mitteilung fest und erteilt die operativen Anweisungen hierfür<sup>16</sup>. Die Mitteilung zwischen Verkäufern und den begünstigten Unternehmen hat über **PEC** (zertifizierte E-Mail) oder auf jeden Fall mit andere nachverfolgbare Mittel zu erfolgen, die vom Lieferanten organisiert werden.

Die ARERA hat auch festgelegt, dass "*die Verkäufer (Lieferanten) verpflichtet sind, mit der gebotenen Sorgfalt dem Unternehmen die Informationen gemäß dem Gesetzesdekret (Hilfsverordnung) zu liefern, auch wenn die Anfrage des Unternehmens erst **nach** den in den Vorschriften festgelegten **60 Tagen** erfolgt.*"<sup>17</sup>.

### 3.1.2 „Verpflichtung“ des Kunden

Wir raten daher unseren Kunden als potentielle Begünstigte der genannten Steuerguthaben ihrem Strom- und Erdgaslieferanten eine entsprechende **Anfrage zur Berechnung** (wie im letzten Punkt beschrieben) **zu übermitteln**, und zwar über zertifizierter E-mail (PEC) **oder durch andere nachverfolgbare Mittel die vom Lieferanten organisiert werden**. Dies um die (oft sehr komplexen und aufwändigen) Berechnungen nicht autonom durchführen zu müs-

<sup>12</sup> Art. 4, Abs. 5 DL 34/2023 – umgewandelt durch Gesetz n. 56/2023

<sup>13</sup> Siehe auch unsere letzten Rundschreiben hierzu wie unter Fußnote 1 aufgelistet

<sup>14</sup> Art. 4, Abs. 6 DL 34/2023 und Rundschreiben Agentur der Einnahmen n. 36/2022, § 3

<sup>15</sup> Autorità regolazione per energia reti e ambiente

<sup>16</sup> Siehe frühere Beschlüsse: ARERA-Beschluss Nr. 373 vom 29.7.2022; ARERA-Beschluss Nr. 474 vom 4.10.2022; ARERA-Beschluss Nr. 669 vom 6.12.2022

<sup>17</sup> ARERA-Mitteilung vom 7. Oktober 2022, Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 36/E/2022, S. 19

sen. In der Anlage finden Sie eine Vorlage für genannte Anfrage. Wurde seit 2019 der Lieferant gewechselt ist der aktuelle Lieferant nicht verpflichtet die Daten zu liefern (da er ja über die Verkäufe des Jahres 2019 nicht verfügt). Selbstverständlich steht der Steuerbonus dennoch zu, sofern die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Berechnung muss aber vom Erwerber autonom durchgeführt werden.

In der **Anlage** finden Sie ein „Faksimile“ eines Antrags, der **über PEC** für das II Quartal 2023 zu senden ist. Nachdem der Lieferant nur **innerhalb von 60 Tagen** nach dem Ende des Zeitraums für den die Steuergutschrift fällig ist verpflichtet ist die Daten zu liefern soll die Anfrage **spätestens** binnen diesen Zeitraum gestellt werden (z. B. also spätestens bis zum 30. August 2023 für das II Quartal 2023). Weitere Entwürfe von Schreiben, die sich auf die Zeiträume des Jahres 2022 bis zum I Quartal 2023 beziehen, finden Sie in unseren früheren Rundschreiben<sup>18</sup>.

Bei der Berechnung ob der Bonus zusteht oder nicht, sind aller Entnahmestellen (bei Strom) bzw. aller Lieferungsstellen (bei Erdgas) im Eigentum des Unternehmens zu berücksichtigen. Die vom Lieferanten mitgeteilten Informationen sind nicht zu berücksichtigen, sondern das Unternehmen muss eine Neuberechnung vornehmen, wenn es über **zusätzliche** als die dem Lieferanten bekannten **Lieferstellen** verfügt.

Auch bei Erhalt der Berechnungen durch den Lieferanten ist das begünstigte Unternehmen letztendlich, sowohl für den Fall **verantwortlich**, dass festgestellt wird, dass die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung nicht vorliegen, als auch für den Fall, dass die Steuergutschrift über den geschuldeten Betrag hinaus in Anspruch genommen wird.

#### **4 Gemeinsamkeiten der Steuerguthaben Erdgas/elektrischer Strom für die Quartale des Jahres 2022 und 2023**

##### **4.1 Art und Merkmale der Steuerguthaben**

Die genannten Steuerguthaben

- können ausschließlich mittels Verrechnung über den F24-Vordruck<sup>19</sup> in Anspruch genommen werden
  - ab dem Zeitpunkt, an dem die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind;
  - bis 30.9.2023, wenn sie sich auf das III und IV Quartal 2022 beziehen (wenn die Meldung an die Agentur der Einnahmen binnen 16.3.023 erfolgt ist);
  - **bis 31.12.2023, wenn sie sich auf das I und II Quartal 2023 beziehen;**
  - auch für Beträge über 5.000 € pro Jahr und ohne die vorherige Abgabe der Steuererklärung und ohne Bestätigungsvermerk
- unterliegen **nicht** den Schwellen von:
  - 2.000.000 Euro pro Jahr für die Verrechnung von Guthaben<sup>20</sup>;
  - 250.000 Euro pro Jahr für Verrechnungen, die im Feld RU der Einkommenssteuererklärung anzugeben sind<sup>21</sup>;
- sind für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP nicht zu besteuern;
- sind für die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen (Zinsschranke) nicht relevant<sup>22</sup>;
- können zusammen mit anderen Begünstigungen, die dieselben Kosten verursachen, genossen werden, wenn die erhaltenen Begünstigungen insgesamt nicht zu einer Überschreitung der Kosten führen (wobei man aber auch den Vorteil der nicht Besteuerung der Kosten zwecks IRES/IRAP berücksichtigen muss);

18 Siehe Fußnote 1

19 gemäß Artikel 17 Leg.Dekret Dlgs. Nr. 241 vom 9. Juli 1997

20 Gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000

21 Gemäß Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007

22 Gemäß Art. 61 und 109, Abs. 5, TUIR;

- die EU-Vorschriften für De-minimis-Beihilfen finden auf diese Beihilfen nicht Anwendung;

Für die genaue Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der betreffenden Guthaben ist auch auf bisherigen Erläuterungen der Agentur der Einnahmen für die vorhergehenden Perioden (II bis IV Quartal 2022) zu verweisen<sup>23</sup>, da es keine weiteren neuen spezifischen Anweisungen für die gegenständlichen Guthaben gibt.

## 4.2 Dokumentationspflichten

Der Steuerpflichtige muss sowohl für die Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen als auch für die Berechnung der Steuerguthaben im Besitz der **Einkaufsrechnungen** sein, die er im Zusammenhang mit den Ausgaben für den Erwerb der Strom- bzw. Gaslieferungen im Bezugszeitraums erhalten hat.

## 4.3 Abtretung der Steuerguthaben

Die Steuerguthaben können durch die begünstigten Unternehmen (nur für den vollen Betrag der Guthaben – pro Steuerschlüssel) an andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute/und sonstige Finanzintermediäre<sup>24</sup>, oder gleichgestellte, **abgetreten**<sup>25</sup> werden und zwar bis 30.9.2023, wenn sie sich auf das III und IV Quartal 2022 beziehen, bis 31.12.2023, wenn sie sich auf das 1. Quartal 2023 beziehen.

Für die Übertragung der Guthabens benötigt man den **Bestätigungsvermerk**<sup>26</sup> und man hat die operativen Anweisungen der Agentur der Einnahmen hierfür zu befolgen.

### 4.3.1 Verwendung durch den Erwerber

Die Steuergutschrift muss vom Erwerber bis zum 30.9.2023 verwendet werden, wenn sie sich auf das dritte und vierte Quartal 2022 bezieht, und bis zum 31.12.2023, wenn sie sich auf das erste und zweite Quartal 2023 bezieht, und zwar in derselben Weise, in der sie vom Veräußerer verwendet worden wäre.

Die Erwerber der Guthaben müssen diese durch Formular F24 mit den eigens hierfür vorgesehenen Steuerschlüsseln verrechnen<sup>27</sup>.

Die Bestimmungen über den "Baubonus"<sup>28</sup> gelten sinngemäß.

### 4.3.2 Meldung der Abtretung der Steuerguthaben

Die Abtretung der Steuerguthaben muss der Agentur der Einnahmen gemeldet werden<sup>29</sup>:

- bis zum 20.9.2023 für Steuerguthaben die sich auf das III und IV Quartal des Jahres 2022 beziehen und innerhalb 18.12.2023 für die Steuerguthaben des I Quartals 2023
- vom Subjekt, der den Bestätigungsvermerk erlässt
- mittels des genehmigten Formulars
- ausschließlich über die Telematikdienste der Agentur der Einnahmen unter Einhaltung der in den technischen Spezifikationen festgelegten Anforderungen.

Für jedes Steuerguthaben darf der Zedent nur eine Abtretungsmittelung über den vollen Be-

<sup>23</sup> Siehe eventuell auch unsere Rundschreiben 72/2022, 81/2022, 84/2022 und 103/2023 sowie Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 36/E/2022 sowie die Erlasse Nr. 72/E vom 12.12.2022 und Nr. 73/E vom 13.12.2022 der Agentur der Einnahmen

<sup>24</sup> mit der Möglichkeit von zwei weiteren Übertragungen nur dann, wenn sie zugunsten von "qualifizierten" Einrichtungen (Banken und Finanzvermittler, Unternehmen, die einer eingetragenen Bankengruppe angehören, Versicherungsunternehmen, die in Italien zugelassen sind) erfolgen.

<sup>25</sup> Art. 1 Abs. 7 des Gesetzesdekrets DL 144/2022

<sup>26</sup> Bestätigungsvermerk über die Angaben zu den Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Steuerguthabens bescheinigen; genannter Bestätigungsvermerk muss durch ein hierzu befugtes Subjekt (Steuerberater/Buchführungsexperte, Arbeitsberater, steuerlicher Verantwortlicher eines Steuerbeistandszentrums usw.) erlassen werden.

<sup>27</sup> Diese wurden durch verschiedene Erlass der Agentur der Einnahmen festgelegt: 12.7.2022 Nr. 38, 11.10.2022 Nr. 59, 13.12.2022 Nr. 73 Nr. 2 vom 30.1.2023 und Nr. 17 vom 6.4.2023

<sup>28</sup> gemäß Artikel 121 Absätze 4 bis 6 und Artikel 122-bis des Dokuments 34/202

<sup>29</sup> provv. Agenzia delle Entrate 30.6.2022 n. 253445, 6.10.2022 n. 376961, 6.12.2022 n. 450517, 26.1.2023 n. 24252

trag des Steuerguthabens versenden. Die Erwerber sind verpflichtet, die Abtretung im Voraus zu akzeptieren und die unwiderrufliche Option für die Verwendung als Gegenleistung mitzuteilen, und zwar ausschließlich über die Telematikdienste der Agentur der Einnahmen die im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung stehen.

Die Meldung weiterer Abtretungen an die Steuerbehörde erfolgt unter Androhung der Nichtzulassung direkt durch die abtretenden Parteien und ausschließlich über die Web-Plattform „Piattaforma cessione crediti“.

#### 4.4 Klärungen durch die Agentur zu den Steuerguthaben Erdgas und el. Strom

Kürzlich nahm die Einnahmeagentur<sup>30</sup> im Zusammenhang mit den Steuerguthaben für Erdgas und elektrischen Strom u.a. zu folgenden Sachverhalte erläuternd Stellung:

- die Steuerguthaben können sowohl von gewerblichen als auch **von nichtgewerblichen Körperschaften**<sup>31</sup> unabhängig von ihrer Art (öffentlich oder privat) oder ihrer Rechtsform (Konsortium, Stiftung usw.) in Anspruch genommen werden, wenn dieselben auch eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Insbesondere bei nichtgewerblichen Einrichtungen und ONLUS kann die Steuergutschrift nur für die Ausgaben für Strom und Erdgas in Anspruch genommen werden, die im Rahmen einer ausgeübten gewerblichen Tätigkeit verbraucht werden<sup>32</sup>;
- Berechnung des durchschnittlichen Kaufpreises in **Ermangelung von Daten** zu diesem Parameter im Referenzquartal 2019 (auch wenn es sich nicht um ein neu gegründetes Unternehmen handelt);
- Anspruch auf Steuerguthaben für den Erwerb von Elektrizität und Erdgas bei der **Vermietung von Immobilien**, wenn der Mieter die Ausgaben trägt, obwohl die Rechnungen auf den Vermieters ausgestellt sind;
- die Bedingung, einen Zähler mit einer verfügbaren Leistung zu besitzen, die gleich oder höher ist als die gesetzlich vorgeschriebene (16,5 kW oder 4,5 kW), wird nur für das Quartal verlangt, in dem die Steuergutschrift anfällt;
- begünstigt sind auch Strombezüge, die ohne Nutzung eines öffentlichen Netzes erfolgen;
- Ausschluss der Begünstigung für den Kauf von Flüssiggas (GPL), da es nicht als "Erdgas" gilt,
- begünstigt ist auch der Erwerb von Erdgas für den Straßengüterverkehr, außer bei Weiterverkauf an Dritte
- Anspruch der Begünstigung für Erwerb von Strom und Erdgas, durch einem Unternehmen, für angemietete Immobilien die den eigenen Arbeitnehmern zum Wohnen zur Verfügung gestellt werden (*uso foresteria*); dies vorausgesetzt, dass die Unternehmenszugehörigkeit der Miete und der Kosten gewährleistet ist und das Unternehmen die Kosten für Gas/Strom nicht weiterbelastet;
- Anspruch auf die Steuergutschrift für den Kauf von Erdgas zur Versorgung einer Fernwärmanlage, jedoch nur für den Teil, der "*für andere energetische Zwecke als die thermoelektrische Nutzung*" verwendet wird;
- **Begünstigte Ratenzahlung der Strom und Gas-Rechnungen – nicht kumulierbar:** haben Unternehmen die vorgesehene begünstigte Ratenzahlung der Rechnungen für Strom und Gas beantragt<sup>33</sup>, können dieselben die Steuerguthaben für die Monate Oktober, November und Dezember 2022 **nicht** in Anspruch nehmen. Wir bitten daher unsere Kunden, die für die Monate Oktober, November und Dezember 2022 in den Genuss eines solchen Ratenzahlungsplans gekommen sein könnten, **unsere Kanzlei**

30 Rundschreiben Nr. 36/E der Agentur der Einnahmen vom 29. November 2022

31 gemäß Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c TUIR

32 Wenn das Unternehmen bzw. die Körperschaft nicht mit getrennten Zählern für die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzten Räumlichkeiten und die für die Ausübung nicht gewerblicher institutioneller Tätigkeiten genutzten Räumlichkeiten ausgestattet ist, sind, objektive, mit der Art der erworbenen Güter übereinstimmende Kriterien festzulegen, die eine korrekte Zuordnung der Ausgaben ermöglichen (wie z. B. für Gas bzw. Strom die Kubatur der Räume und die Quadratmeterzahl der für gewerbliche Tätigkeiten genutzten Flächen im Verhältnis zu den insgesamt genutzten Räumen und Flächen). Dies ist im Rundschreiben der Agentur 36/E/2022 festgelegt.

33 gemäß Art. 3 Abs. 1 des DL 176/2022

**entsprechend zu informieren.**

## **5 Meldung der zustehenden Steuerguthaben 2022**

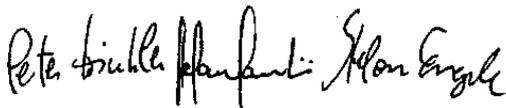
Wir erinnern daran<sup>34</sup>, dass spätestens binnen **16. März 2023**<sup>35</sup> die Begünstigten der Steuerguthaben für Erdgas und elektrischen Strom des Jahres 2022 der Agentur der Einnahmen die bis dahin **noch nicht genutzten** Steuerguthaben **melden mussten**, da sonst diese aberkannt werden. Wurde diese Meldung nicht gemacht, stehen die bis 16.3 nicht verrechneten Steuerguthaben des Jahres 2022 nicht mehr zu und der eventuelle Versand des Vordruckes F24 mit diesen Steuerguthaben würde nicht angenommen („scartato“).

**Unsere Kunden können sich an einen unserer Berater wenden, um die beschriebenen Steuerguthaben zu erhalten, sofern sie dazu berechtigt sind.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### **Anlagen**

- Vorlage Antrag an den Erdgasversorger für Steuergutschrift des II Quartals 2023
- Vorlage Antrag an den Stromversorger für die Steuergutschrift des II Quartals 2023

<sup>34</sup> Siehe unsere letztes Rundschreiben Nr. 103/2023 und 25/2023

<sup>35</sup> Art. 1, Abs. 6 Gesetzesdekret DL 176/2022

## Anlagen

### 1. Vorlage Antrag an den Erdgasversorger für Steuergutschrift des II Quartals 2023 - per zertifizierter E-mail (PEC) zu verschicken

”

Gemäß Art. 4, Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 30.3.2023 (sog. "DL bollette" umgewandelt durch Gesetz n. 56/2023) bitten wir Sie als unseren **Erdgaslieferanten**, uns in Bezug auf die **Steuergutschrift** in Höhe von **20 %** der Ausgaben für den Kauf von Erdgas, das im II Quartal 2023 für andere als thermoelektrische Energiezwecke verbraucht wurde, folgende Informationen per zertifizierter E-mail (PEC) zu liefern:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten für die Energiekomponente
- den zustehenden Betrag der Steuergutschrift für das II Quartal 2023.

”

### 2. Vorlage Antrag an den Stromversorger für die Steuergutschrift des II Quartals 2023 - per zertifizierter E-mail (PEC) zu verschicken

”

Gemäß Art. 4, Abs. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 30.3.2023 (sog. "DL bollette" - umgewandelt durch Gesetz n. 56/2023) unter Bezugnahme auf die Steuergutschrift in Höhe von **10 %** der Ausgaben für den Kauf der Energiekomponente, die im II Quartal 2023 tatsächlich verbraucht wurde, bitten wir Sie als unseren **Stromlieferanten** uns folgende Informationen per zertifizierte PEC zu liefern:

- die Berechnung des Anstiegs der Kosten für die Energiekomponente
- den zustehenden Betrag der Steuergutschrift für das II Quartal 2023.

”